

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	26.02.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einziehung einer Teilfläche der Albert-Schweitzer-Straße

Sachverhalt:

Es soll eine Teilfläche der Albert-Schweitzer-Straße (Gemarkung Bielefeld, Flur 41, Flurstück 1192 tlw., Flur 84, Flurstücke 1323 tlw., 1322 tlw. und 1182 tlw.) eingezogen werden.

Bei der o. g. Straßenfläche handelt es sich um eine öffentliche Straßenfläche nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Die Verwaltung beabsichtigt für diese Straßenfläche ein Einziehungsverfahren nach § 7 StrWG NRW durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 StrWG NRW ist eine Einziehung die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Im Anschluss an das Einziehungsverfahren kann über die Straßenfläche anderweitig verfügt werden.

Die Initiative zum Einziehen von Straßenflächen kommt in der Regel vom Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld. Beim Immobilienservicebetrieb werden die Ankaufgesuche bearbeitet. Auf die Vertragsgestaltungen nach Abschluss der Einziehungsverfahren hat das Amt für Verkehr keinen Einfluss.

In § 7 Abs. 2 StrWG NRW heißt es: „Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen.“

Für die Albert-Schweitzer-Straße gibt es einen Bebauungsplan. Der Bebauungsplan Nr. II/1/47.00 Teilplan 2, rechtsverbindlich seit 13.08.2007, sieht die o. g. Teilfläche als private Straßenverkehrsfläche vor. Das Einziehungsverfahren basiert auf der verwaltungsmäßigen Umsetzung dieses Bebauungsplanes. Bebauungspläne werden als Ortssatzung beschlossen und dann von der Verwaltung umgesetzt. Die Voraussetzung für ein Einziehungsverfahren ist gegeben, wenn die Fläche, die eingezogen werden soll, in dem Bebauungsplan nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist (wie in diesem Fall). Es liegen dann überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Beseitigung der Straße (oder hier einer Straßenfläche) vor. Bei diesem Einziehungsverfahren wurde ein verwaltungsinternes Verfahren durchgeführt.

Der Stich der Albert-Schweitzer-Straße ab Knick bis zur Schloßhofstraße wurde bisher nicht gewidmet und braucht deswegen auch nicht eingezogen zu werden (Einmündung in die Schloßhofstraße bei dem Haus Schloßhofstraße 54).

Verfahrenshinweise:

- Gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Absicht der Einziehung von der berührten Gemeinde auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Diese Bekanntmachung erfolgt in den Tageszeitungen Neue Westfälische und Westfalen-Blatt.
- Es können also Einwendungen gegen die Absicht der Einziehung erhoben werden. Die Einwendungen werden dann von der Verwaltung bearbeitet und beschieden.
- Im Anschluss an die Bearbeitung der Einwendungen bzw. wenn keine Einwendungen eingehen - nach Ablauf der Einwendungsfrist -, wird die endgültige Einziehung nach § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht und im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die endgültige Einziehung wird in den Tageszeitungen Neue Westfälische und Westfalen-Blatt bekannt gemacht.
- Gegen die endgültige Einziehung besteht eine einmonatige Klagefrist.
- Wenn keine Klagen erhoben werden, ist das Einziehungsverfahren abgeschlossen.

Ein Plan, in dem die einzuziehende Fläche grau gekennzeichnet ist, ist dieser Informationsvorlage als Anlage beigefügt.

Anlage

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss